



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2023“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung. Um diese Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg qualitativ hochwertig und langfristig zu sichern, sollen die Gelder zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen eingesetzt werden, sowie für Maßnahmen zur Umsetzung der seniorenpolitischen Ziele der Landesregierung.

I. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm 2023 dient insbesondere dem Ziel der Stärkung von qualifizierten Kurzzeitpflege- oder Verhinderungspflegearrangements sowie von Tages- und Nachtpflegeangeboten.

Pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben auch in ihrem häuslichen Umfeld führen können. Nach einem Krankenhausaufenthalt, in einer akuten Krisensituation, um insbesondere eine Rückkehr ins häusliche Umfeld zu ermöglichen oder zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, soll ein Kurzzeitpflegeplatz oder ein ähnliches Angebot genutzt werden können.

Die Partner im Aktionsbündnis Kurzzeitpflege haben die Gemeinsame Erklärung aus 2018 weiterentwickelt. In der [Gemeinsamen Erklärung 2.0](#) stellen die Überwindung von Sektorengrenzen, die Kennzahlen- und Planungsdatenentwicklung und das Case-Management Kernelemente dar, die thematisch als Projektideen auch in das Innovationsprogramm Pflege einfließen können.

I.1 Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen

Die Förderrunde 2023 soll zum einen **nicht-investive** Modellprojekte mit neuer und innovativer Ausrichtung in den Blick nehmen.

- a) Besondere neue und innovative Strukturen und Konzepte z.B.
- Modellprojekte, die zielgruppenspezifisch zur verbesserten Fallsteuerung (Case-Management) von Kurzzeitpflegegästen im Kontext von Krankenhausaufenthalten, der häuslichen Versorgung sowie von Reha-Maßnahmen oder zu einem verbesserten und/oder zu einem wirtschaftlichen Übergangsmanagement beitragen können.
 - besondere Modellprojekte der poststationären Kurzzeitpflege z.B. Projekte zur Vermeidung von Versorgungsbrüchen beim Übergang aus dem Krankenhaus in die Kurzzeitpflege (evtl. im Anschluss an Übergangspflege nach § 39e SGB V).
 - Modellprojekte, die es solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und -bereichen ermöglichen, sich an eine geriatrische Rehabilitationseinrichtung anzugliedern.
 - Innovative Modellprojekte der Verhinderungspflege, z.B. mit Versorgung an Wochenenden oder in wohnungsähnlichen Settings.
 - Modellprojekte mit mobiler geriatrischer Reha in der eigenen Häuslichkeit oder teilstationär je nach Gesundheitszustand.
 - Modellprojekte zur Stärkung der Alltagbetreuung in solitären Kurzzeitpflegen im Quartier unter Einbezug von bürgerschaftlich Engagierten
 - Untersuchungen, Erhebungen und Befragungen von Nutzerinnen und Nutzern in Kurzzeitpflegen ggf. mit rehabilitativem Ansatz
- b) Besondere neue und innovative Strukturen und Konzepte, die Bedarfe analysieren und Lösungsmöglichkeiten benennen, erproben und/oder weiterentwickeln und die geeignet sind, die Pflegenden zu stärken und die häusliche Pflegesituation zu entlasten und zu stabilisieren.

Jedes Projekt soll wissenschaftlich evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit.

I.2. Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Zum anderen bilden der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote einen wichtigen Bereich, der nach wie vor investiv gefördert werden soll. Bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten, der Vernetzung mit anderen Partnern und der Einbindung ins Quartier. Bei der Kurzzeitpflege sollen insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung **investiv** gefördert werden.

II. Mittelvergabe und Förderkriterien

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Von Vorteil ist das Einfließen der unter I. genannten Kernelemente in die Projektanträge.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Sofern das Land Baden-Württemberg Förderungen von Pflegeeinrichtungen durchführt, wird vorausgesetzt, dass die Pflegeeinrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen hat bzw. abschließen wird, sodass die Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif im Sinne der Neuregelung im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz bezahlt werden. Der Abschluss eines solchen Vertrags bzw. der vorgesehene Abschluss ist in den Bewerbungsunterlagen zu bestätigen und glaubhaft zu machen.

IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Zur Teilfinanzierung der Projekte nach Punkt I.1 kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden.

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Punkt I.2 wird mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I.2 mit bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz

sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Bei Kombinationen von nicht-investiven und investiven Projekten gelten für das nicht-investive Modellprojekt die oben angegebene Quote zu Punkt I.1 und für den investiven Teil „Neubau und Umbau“ die oben genannten Sätze zu Punkt I.2. In diesem Fall bitte Bewerbungsbogen nicht-investive Projektförderung **und** Bewerbungsbogen investive Projektförderung einreichen.

Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.

V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des KVJS. **Die vollständigen Antragsunterlagen für 2023 sind bis spätestens 20.01.2023 per E-Mail beim KVJS unter innovationpflege@kvjs.de oder auf dem Postweg einzureichen.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 zu rechnen.

Anlagen:

- Bewerbungsbogen Projektförderung Innovationsprogramm Pflege 2023 für nicht-investive Projekte nach Ziffer I.1 der Ausschreibung
- Bewerbungsbogen Projektförderung Innovationsprogramm Pflege 2023 für investive Projekte zum Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach Ziffer I.2 der Ausschreibung
- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2023; Förderung von nicht-investiven Projekten zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen nach Ziffer I.1. der Ausschreibung
- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2023; Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach Ziffer I.2 der Ausschreibung